B e s c h l u s s e m p f e h l u n g e n

zu den im Rahmen der **öffentlichen Auslegung** nach § 3 Abs. 2 BauGB und der **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu dem **Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Manhagen** eingegangenen Stellungnahmen:

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 Kreis Ostholstein – vom 25.06.2024

TÖB 24092 PV:

Zu der Planung wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Abfall
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz
- Jagdbehörde

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

1.1 Naturschutz

1.1.1 Artenschutz

Bei der Eignungsprüfung der Maßnahmenfläche 1 - Feldlerchenausgleich - wurde die Kulissenwirkung der straßenbegleitenden Baumreihe an der östlichen Flächengrenze nicht berücksichtigt. Straßenbegleitende Gehölze/Bäume können ebenfalls Störfaktoren darstellen, so dass sich die Fläche, die für die Feldlerche geeignet ist auf ca.2,5 ha reduziert.

Lt. Begrünung soll der verbleibende Ausgleich innerhalb des Sondergebietes für die PV-Anlagen erbracht werden Restausgleichsbedarf: 0,6 ha Ackerbrache oder 1,2 ha mesophiles Grünland. Die bisher vorliegenden Studien, die eine Brut von Feldlerchen zwischen den PV-Modulen für möglich halten werden in Schleswig-Holstein nicht anerkannt, da sie wissenschaftlich noch nicht ausreichend belastbar sind, so dass der Ausgleich vollständig extern erbracht werden muss. Grundsätzlich ist zu beachten, dass für ein Brutpaar mindestens 1,5 ha erforderlich sind und die Fläche nicht gestückelt werden kann.

Innerhalb des PV-Sondergebietes kann der Ausgleich nur anerkannt werden, wenn die Modulabstände mindestens 4,00 m betragen, so das ein besonnter Bereich von 2,50 während der Brutzeit verbleibt und durch ein Monitoring rechtssicher nachgewiesen wird, dass dort Feldlerchen brüten. Das bedeutet, dass für die Rechtskraft des B-Planes erst einmal externe Ausgleichsflächen nachgewiesen werden müssen. Werden nach der Errichtung der PV Anlagen Brutpaare innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes durch ein Monitoring rechtssicher nachgewiesen, können externe Ausgleichsflächen für die nachgewiesene Anzahl der Brutpaare nachträglich entfallen.

<u>Beschlussempfehlung:</u>

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Plan und Begründung werden angepasst.

Es werden interne und externe Ausgleichsflächen für die drei Feldlerchen-Brutpaare nachgewiesen und vertraglich gesichert. Diese wurden gutachterlich eingeschätzt und positiv bewertet. Zusätzlich erfolgen vergrößerte Reihenabstände in bestimmten Bereichen innerhalb des Solarparkes. Ein dauerhaft besonnter Streifen von mindestens 2,5

m wird zwischen den Modultischen freigehalten. Ein Feldlerchenmonitoring zur Überprüfung der integrativen Feldlerchenschutzmaßnahme wird durchgeführt. Bis zum erfolgreichen Nachweis der Brut werden externe Ausgleichsflächen vorgehalten.

1.1.2 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Lt. PV-Erlass und Hinweisen des MKUN sind für die Anlagenteile innerhalb des umzäunten Bereichs, zzgl. der bebauten Fläche außerhalb der Umzäunung (z. B. Nebenanlagen, Zufahrten etc.), sind Kompensationsmaßnahmen zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft und zum Ausgleich bzw. Ersatz betroffener Funktionen des Naturhaushalts im Verhältnis von 1:0,25 herzustellen. Das betrifft die vollständige Fläche innerhalb der Zaunanlage.

Bei der Berechnung des Ausgleichs wird nicht von der eingezäunten Fläche, sondern der maximalen Überstellung der Flächen mit PV-Modulen ausgegangen. Die Eingriffs-Ausgleichbilanzierung ist entsprechend zu korrigieren.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.

Die Begründung wird angepasst. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird aktualisiert und ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

Zur Berechnung des Kompensationsbedarfes wird auf Folgendes verwiesen:

Wird im Falle der Ausgleichsbemessung für PV-Freiflächenanlagen nicht die tatsächlich durch Überstellung betroffene Fläche, sondern pauschal die gesamte SO-Fläche innerhalb der Zaunanlage als Berechnungsgrundlage genommen, ergibt sich für die PV-Fläche ein Ausgleichserfordernis, das nahe an einer Vollversiegelung und deutlich über der Teilversiegelung liegt. PV-Freiflächenanlagen werden dadurch in Bezug auf die Ausgleichserfordernisse deutlich schlechter gestellt als Bauvorhaben im Rahmen der Bauleitplanung für sonstige Bauprojekte (wie z. B. Gewerbegebiete), obwohl die Eingriffe in den Boden deutlich geringer ausfallen. Dabei ist der Eingriff in das Schutzgut Boden tatsächlich als deutlich geringer zu bewerten. Der Großteil, der von Eingriffen in das Schutzgut Boden betroffenen Fläche wird von PV-Modulen lediglich überschattet, nicht versiegelt. Der Boden kann somit auch zukünftig seine Funktion als Lebensraum sowie Speicher-, Filter- und Pufferfunktion übernehmen. Daher sollte der Ausgleichsbedarf deutlich unter dem für eine vergleichbar große teilversiegelte Fläche liegen. Aus den genannten Gründen erfolgt die Berechnung der Ausgleichsflächen bei vorliegender Planung weiterhin auf Grundlage der maximal überstellten Fläche. Die Flächenbemessung ergibt sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist.

1.2 Bodenschutz

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgendes beachtet wird.

Altlasten oder Altablagerungen sind auf den betroffenen Flächen nicht bekannt.

Aufgrund der Größe der betroffenen Fläche ist vor der Erschließung der Fläche gemäß DIN 19639 ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Dieses Konzept soll alle bodenschutzrelevanten Daten zusammenfassen, Auswirkungen der Maßnahme beschreiben und konkrete Maßnahmen und Zielsetzungen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen enthalten. Dies bedeutet im Einzelnen:

- die Vorhabenbeschreibung und Planungsvorgaben,
- eine bodenbezogene Datenerfassung und -bewertung,
- Aufstellung einer Bodenmassenbilanz mit entsprechenden Verwertungswegen
- die Auswirkungen vorhabenbezogen zu erwartender Beeinträchtigungen der Bodenqualität und der Funktionserfüllung,
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit konkreter Beschreibung der geplanten Maßnahmenumsetzung (einschließlich Maschinenkataster),
- den Bodenschutzplan (Maßstab 1 : 5.000 oder größer) als räumliche Darstellung der baubegleitenden Bodenschutzmaßnahmen,
- Rekultivierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung durchwurzelbarer Bodenschichten,
- Zwischenbewirtschaftung sowie
- Maßnahmen bei Funktionseinschränkungen.

Ein Bodenschutzkonzept dient der Vermittlung von Informationen, beispielsweise für die Leistungsbeschreibung von Bodenschutzmaßnahmen im Rahmen der Bauausführung und der Dokumentation. Weitere Ausführungen hierzu sind in der DIN 19639 enthalten.

Um diese Vorgaben einzuhalten, zu überwachen und zu dokumentieren ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch eine bodenkundlich ausgebildete Fachperson mit entsprechenden beruflichen Qualifikationen vom Vorhabenträger einzusetzen und bei der unteren Bodenschutzbehörde vorab zu benennen. Die bodenkundliche Baubegleitung nimmt regelmäßig an den Baubesprechungen zur Vorbereitung und während der Arbeiten teil und kontrolliert und dokumentiert die Einhaltung der vorsorgenden Maßnahmen.

Unter Nummer 6.1 der Begründung wurden bereits einige Punkte zum vorsorgenden Bodenschutz aufgenommen.

Dabei wird für Auf- und Verfüllungen sowie die Verwendung von Recyclingmaterial die LAGA-Mitteilung 20 (M20) als Referenz angeführt. Seit dem 01.08.2023 gelten jedoch die Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV), sodass diese als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden muss.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass auch der Verfüllerlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein im Jahr 2023 überarbeitet wurde.

Es wird gebeten, die Ausführungen zum Bodenschutz um folgende Punkte zu ergänzen bzw. zu ersetzen:

- Wird Boden zwischengelagert, sind die Vorgaben der DIN 19731, Punkt 7.2 zu beachten (getrennter Ausbau und Lagerung, Beachtung des Feuchtezustands und der Konsistenz, Schutz vor Verdichtung und Vernässung, Lagerung auf Mieten usw.).
- Sollen Auffüllungen mit Fremdboden durchgeführt werden, ist das Material vorher entsprechend Ersatzbaustoffverordnung zu untersuchen und zu bewerten.
- Eine Verwertung von überschüssigem Boden außerhalb des Plangebietes in Form einer Verfüllung oder Aufschüttung bedarf in der Regel einer naturschutzrechtlichen Genehmigung sobald die Menge 30m^3 oder 1000m^2 überschreitet.
- Der Verlust von Bodenmaterial durch unsachgemäße Vermischung wird bilanziert und muss in Anlehnung an das Naturschutzrecht ausgeglichen werden.
- Bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung ist die Anlage vollständig zurückzubauen und die Fläche zu entsiegeln.
- Der Baubeginn bei der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises anzuzeigen.
- Sofern für die Baustraßen und -wege Recyclingmaterial verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, das maximal der Einbauklasse RC1 der

Ersatzbaustoffverordnung entspricht. Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird um Hinweise ergänzt und aktualisiert.

Es wird ein zu erstellendes Bodenschutzkonzept vor Baubeginn als Auflage an die Baugenehmigung gekoppelt. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird bei Planvollzug erfolgen.

1.3 Grundwasserschutz

Aus Sicht des Grundwasserschutzes gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sofern folgende Punkte berücksichtigt werden:

Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass sich der höchst anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlagen befindet. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Alternativ sind andere Gründungsmaterialien zu verwenden (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium).

Erdaufschlüsse (z.B. für Pfahlgründungen oder Baugrunderkundungen) sind gem. § 49 WHG ab einer Tiefe von 10 m (§ 40 Landeswassergesetz) oder bei Erschließung von Grundwasser bei der unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie nachfolgend berücksichtigt.

Die Begründung wird um Hinweise ergänzt.

Für die Gründung der Solarmodule sowie grundlegend bei Gründungsmaterialien wird anstelle einer Feuerverzinkung eine Zink-Magnesium-Aluminium-Legierung auf die Unterkonstruktionen aufgebracht. Es wird vom Kreis Ostholstein bestätigt, dass mit der Nutzung der genannten Legierung der geforderte gutachterliche Nachweis entfällt. Darüber hinaus wird ein Baugrundgutachten erstellt. Details werden im Bauantrag geklärt.

1.4 Gewässerschutz

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgendes beachtet wird:

Im Plangebiet verlaufen die Gewässer Nr. 1.23 und 1.23.10.3 des Wasser- und Bodenverbandes Neustädter Binnenwasser. Daher weise ich ausdrücklich auf § 6 Abs. 4 der Satzung des WBV Neustädter Binnenwasser hin.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird beachtet. Die Begründung wird um Hinweise ergänzt.

Die rechtlich geforderten Abstände zu den Gewässern werden eingehalten und gesichert.

1.5 Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de. Anlage: Merkblatt zur Ausführung von freistehenden Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Bitte wird gefolgt.

Das Merkblatt zur Ausführung von PV-Anlagen wird der Begründung als Hinweis beigefügt.

2 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - Obere Denkmalschutzbehörde – vom 27.05.2024

Manhagen-Bplan3/:

Unsere Stellungnahme vom 03.03.2023 wurde sinngemäß in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Manhagen übernommen. Sie ist weiterhin gültig. Wir weisen erneut darauf hin, dass vor dem Beginn von Erdarbeiten die Fläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden müssen. Alternativ könnte auch eine Bauweise ohne Bodeneingriffe (z.B. keine Planierarbeiten o.ä.) genutzt werden. Auf der gesamten überplanten Fläche ist grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

Der Planungsträger hat sich bereits mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung gesetzt, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Lt. Absprache soll mit Betonfundamenten gearbeitet werden. Dem Archäologischen Landesamt ist die detaillierte Ausführungsplanung frühzeitig mitzuteilen, um das genaue Vorgehen abzusprechen.

Zuständig ist weiterhin Herr Christoph Unglaub (Tel.: 04551 - 8948674; Email: christoph.unglaub@alsh.landsh.de).

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits im frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach §4-1 BauGB berücksichtigt.

Es wird auf die bereits getroffenen Abstimmungen hingewiesen, welche bereits in der Begründung dokumentiert sind: Nach Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem archäologischen Landesamt muss entweder eine archäologische Voruntersuchung (Baggerschnitte), eine eingriffslose Bebauung (Betonfundamente o.ä.) oder eine Aussparung der Fläche eingeplant werden. Es wurde die Vereinbarung getroffen, dass in diesem Bereich mit Betonfundamenten gearbeitet wird.

3 Autobahn GmbH des Bundes – vom 26.06.2024

A5.2-A-271-24, 26.06.2024:

Die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem uns eingereichten Vorhaben wie folgt Stellung:

3.1 Auflagen und Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes

Geplant ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 in der Gemeinde Manhagen mit dem Ziel Baurecht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage inkl. Grün- und landwirtschaftlicher Fläche auf insgesamt 56,2 ha zu schaffen. Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar östlich an die Bundesautobahn (BAB) 1 an und liegt zum Teil innerhalb der Anbauverbots- (40 m vom befestigten Rand der Fahrbahn der BAB) und der Anbaubeschränkungszone (100 m vom befestigten Rand der Fahrbahn der BAB). Gemäß Bundesverkehrswegeplan 2030 sind für den Abschnitt der BAB 1 keine Ausbauplanungen vorhanden.

Die Anbaubeschränkungs- und Anbauverbotszone sind im Bebauungsplan dargestellt.

Allgemein weisen wir darauf hin, dass zum 29.12.2023 das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des trans-europäischen Verkehrsnetzes in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz beinhaltet unter dem Artikel 1 die Änderung des Bundesfernstraßengesetzes, so auch des § 9 FStrG - Anbaurecht.

Die 40 m-Anbauverbotszone sowie die 100 m-Anbaubeschränkungszone an der BAB 1 sind in den Planzeichnungen enthalten. Die Legende zur Planzeichnung ist dahingehend zu korrigieren, dass für die Anbaubeschränkungszone auf § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) oder für beide Zonen allgemein auf § 9 FStrG hingewiesen wird.

Hinweis: Die Abstände gelten nicht nur vom befestigten Fahrbahnrand der BAB, sondern auch im Bereich der Zu- und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn.

Allgemein dürfen längs der BAB jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer BAB in Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits straßenrechtlichen Belange wie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung zu

berücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

Bitte nehmen Sie daher in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans den Hinweis auf, dass das Fernstraßen-Bundesamt gemäß § 9 Abs. 2c FStrG im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist.

Der Aufprallschutz für abkommende Fahrzeuge gemäß der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) muss gewährleistet werden. Dies kann unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede des Vorhabens zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der BAB 1 einen Mindestabstand zum Schutz abkommender Fahrzeuge erforderlich machen.

Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen.

Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB 1 durch Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlage ist zu verhindern. Dies ist durch ein geeignetes Gutachten oder einen anderen wissenschaftlich fundierten Nachweis zu belegen und in Form von ggf. notwendigen Blendschutzmaßnahmen umzusetzen.

Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes sind schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), vorzutragen.

Bezüglich der möglichen Errichtung von Zäunen – insbesondere zur Einfriedung – wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Danach dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Plan und Begründung werden angepasst bzw. um Hinweise ergänzt.

Im Plan wurde die Legende korrigiert und die textliche Festsetzung zum Baugenehmigungsverfahren ergänzt. Weitere Hinweise sind in der Begründung aufgenommen.

Ein Blendgutachten liegt vor und ist bereits Anlage zur Begründung. Insgesamt kann eine potentielle Blendwirkung der betrachteten PV Anlage Manhagen als „geringfügig“ klassifiziert werden. Es werden keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich.

Hinsichtlich Brandvermeidung und Brandbekämpfung wird ein Brandschutzkonzept im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens vorgelegt.

3.2 Auflagen und Hinweise der Niederlassung Nord

Es besteht laut Entwurf im Grenzbereich zur BAB A1 ein Geh- und Fahrrecht für Ver- und Entsorgungsträger. Dies ist auch zwingend für die Autobahn GmbH zu gewährleisten. Eine rückwärtige Anbindung für den Betriebsdienst, insbesondere da hier auch ein

Durchlass über das anliegende Grundstück führt (siehe anliegende Anmerkungen Plan-ausschnitt) wird benötigt.

Insbesondere ist die rückwärtige Erreichbarkeit zu dem vorhandenen Durchlass bei km 97,985 ist zu gewährleisten. Die Zugänglichkeit sollte entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 5,00m zur A1 verlaufen und entsprechend für Schwerlastverkehr (Lkw) ausgelegt sein bzw. befestigt werden. Eine Erreichbarkeit/ Zugänglichkeit/ Nutzung muss jederzeit gegeben sein. Entsprechende Wege- und Nutzungsrechte müssen eingeräumt werden.

Des Weiteren ist das Vorhaben gegenüber der BAB A1 an der Grundstücksgrenze durch einen festen Metallzaun in einer Höhe von 2m abzugrenzen.

Das Straßenbegleitgrün entlang der Grundstücksgrenze zur BAB A1 ist regelmäßig durch den Antragsteller und auf seine Kosten zurückzuschneiden.

Der Bau bzw. die Anlegung einer Zufahrt direkt von der BAB A1 ist aus Verkehrssicherheitsgründen ausgeschlossen. Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über das untergeordnete Netz und vorhandene Wirtschaftswege zu erfolgen („Sievershagener Weg“, Straße „Ortsteil Sievershagen“). Dies gilt auch für Bau-/ Errichtungsphasen.

Planausschnitt Bebauungsplan Nr. 3 Gemeinde Manhagen

Darstellung Anbauverbotszone und Durchlass

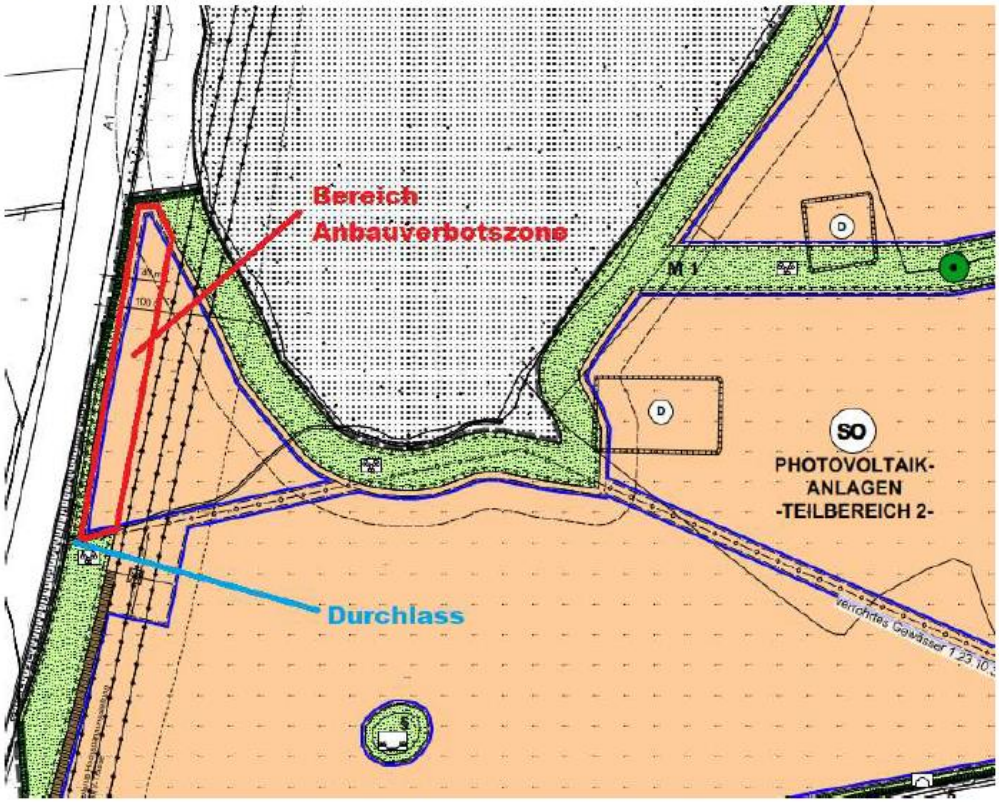

Anlage: Planausschnitt

<u>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</u>

Wir bitten bei Neu- und Ersatzbepflanzungen folgende Abstands- und Größenvorgaben hinsichtlich der Bäume zu beachten:

- Mindestabstand von Baumpflanzungen zum äußeren Fahrbahnrand der Bundesautobahn 12,0 m

- Nur Pflanzung von Bäumen II. Ordnung = Bäume, die eine Höhe von 12,0 m bis 15,0 m erreichen
- Bäume I. Ordnung = Bäume > 15,0 bis 20,0 m und größer nur mit entsprechen-dem Abstand vom Fahrbahnrand
- Grundsatz: die durchschnittliche natürliche Wuchshöhe einer Baumart = Fall-höhe = Abstand zum Fahrbahnrand

Wir weisen auf folgende Sachverhalte hin:

1. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage dürfen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Anbauverbotszone, sofern betroffen, ist von jeglichen genehmigungsentscheidenden Hochbauten freizuhalten.
3. Im Falle einer Inanspruchnahme der Anbauverbotszone zu Ausbauzwecken der BAB sind sämtliche bauliche Anlagen in der Anbauverbotszone, durch den Bauherren, entschädigungslos zu entfernen.
4. Die Bundesrepublik Deutschland ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.
5. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist vom Solarparkbetreiber zu gewährleisten, dass durch die Anlagen jegliche Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmenden auf der BAB ausgeschlossen wird. Für Unfälle, die ursächlich auch auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet ausschließlich der Betreiber des Solarparks.
6. Es erfolgt kein Schadenersatz, falls Straßenbegleitgrün an Höhe zunimmt und eventuell die Photovoltaikanlage durch Schattenwurf etc. negativ beeinflusst. Auch ergibt sich hieraus kein Rechtsanspruch für den Antragsteller auf Beseitigung des Bewuchses der Autobahn.
7. Den Erfordernissen des Brandschutzes ist Rechnung zu tragen.
   Es ist nachzuweisen, dass Stör-/Havariefälle (z.B. Brand) ohne Inanspruchnahme der Autobahn oder gesteigerte Risiken für die Autobahn und die Verkehrsteilnehmer bekämpft werden können.
8. Die Arbeiten an den geplanten Anlagen sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen, und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn ausgeschlossen ist.
9. Die Zuwegung zu dem Grundstück des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung von oder zur Bundesautobahn ist, auch in der der Zeit der Bauphase, nicht zulässig.
10. Vom Straßeneigentum der Autobahn aus dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.
11. Die Standsicherheit des Straßenkörpers der BAB und von baulichen Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, -wälle) sind seitens des Vorhabenträgers stets sicherzustellen. Dieses gilt auch für alle Bauzustände. Bei einer notwendigen baubedingten Grundwasserabsenkung ist dies insbesondere zu beachten.
12. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.
13. Regen- und Schmutzwasser sind nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn einzuleiten, dies gilt ebenso für gefördertes Grund- und Oberflächenwasser. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – gelangen.
14. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn BAB wird darauf hingewiesen, dass durch Betriebsabläufe der Bundesautobahn, insbesondere im Rahmen

des Winterdienstes durch Gischt aus Wasser und Salz oder durch Pflegearbeiten der autobahneigenen Grünstreifen oder der baulichen Lärmschutzanlagen, eine Beeinträchtigung der Anlagen entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch übernehmen weder der Straßenbaulastträger, die Autobahn GmbH des Bundes, noch das Fernstraßen-Bundesamt eine Haftung.

15. Entlang der Bundesautobahn sind Wildschutzzäune aufgestellt. Diese sind durch den Antragsteller ständig vom Bewuchs freizuhalten. Zum Wildschutzzaun der Bundesautobahn ist, zur Sicherstellung einer rückwärtigen Erreichbarkeit für Wartung und Pflege, ein Arbeitsstreifen von mindestens 5,00 m freizuhalten. Auf § 3a FStrG wird verwiesen.
16. Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht.

Diese Stellungnahme ist keine Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland, als Träger der Straßenbaulast, im Sinne des § 9 Abs. 7 FStrG. Hochbauten und bauliche Anlagen bedürfen, innerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone, der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird beachtet.

Plan und Begründung werden angepasst und durch Hinweise ergänzt.

Die geforderten GFL-Rechte werden eingeräumt und die Erreichbarkeit gewährleistet. Das Sondergebiet PV wird eingezäunt werden.

4 Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung - Untere Forstbehörde – vom 27.06.2024

UV-53391/2024

Nach Einsichtnahme in die Unterlagen wird mitgeteilt, dass die Belange der Forstbehörde berücksichtigt wurden, d.h. Waldflächen sind nicht überplant worden und der 30 Meter breite Waldschutzstreifen gern. § 24 LWaldG soll zwischen Waldrand und den Modulen der Freiflächenphotovoltaikanlage eingehalten werden.

Bzgl. zu den Fragen der Ausübung des Jagdrechts wird die inhaltliche Abstimmung mit den Jagdgenossenschaften bzw. der Jagdbehörde empfohlen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die Jagdbehörde wurde bereits im frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach §4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

5 TenneT TSO GmbH – vom 25.06.2024

23-000436b:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans zur Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen berührt unsere Planungen der 380-kV-Ostküstenleitung des Abschnittes Raum Lübeck – Raum Göhl (LH-13-329), die als Freileitung realisiert werden soll.

Das Vorhaben befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren und wurde vom 29.08.2022 – 28.09.2022 öffentlich ausgelegt. Die aktuell gültigen Planfeststellungsunterlagen sind auch unter folgendem Link abrufbar:

https://planfeststellung.bob-sh.de/verfahren/ostkuestenleitung-ba3/public/detail

Derzeit wird aufgrund verschiedener Faktoren ein Planänderungsverfahren durchgeführt, in sehr kleinen Teilen ist auch der Geltungsbereich (Teilbereich 2) des Bebauungsplans Nr. 3 betroffen. (Es muss aus technischen Gründen eine Verbreiterung des Schutzbereichs aufgrund höher anzunehmender Windlasten vorgenommen werden. Dadurch entsteht eine Vergrößerung des Schutzbereichs von ca. 11 cm beidseitig). Die Planänderungsunterlage liegt vom 11.06.2024 bis einschl. 11.07.2024 öffentlich aus und ist ebenfalls unter dem oben genannten Link abrufbar.

Ein Planfeststellungsbeschluss wird für Q1 2025 erwartet, dementsprechend ist im Anschluss daran der Leitungsbau vorgesehen.

Aufgrund des derzeit laufenden Planfeststellungsverfahrens unterliegen die betroffenen Flurstücke nach § 44a Abs. 1 EnWG der Veränderungssperre, weil dort Maststandorte und Leiterseilüberspannungen geplant sind. Demnach sind „wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen“ auf diesen Flächen nicht zulässig. Bei Errichtung der geplanten PV-Anlage würde die Umsetzung der geplanten Baumaßnahme der Ostküstenleitung im Bereich der geplanten Masten Nr. 85 – Nr. 87 erheblich erschwert werden, konkret für den geplanten Maststandort Nr. 86. Weiterhin ist ausgehend von der Arbeitsfläche des Mastes Nr. 86 auch die Erschließung der Baustelle des Mastes Nr. 87 vorgesehen.

Aufgrund der Überschneidungen der geplanten Sondernutzungsflächen mit den Planungen der Ostküstenleitung – insbesondere auch hinsichtlich des geplanten Maststandortes Nr. 86 innerhalb der Fläche sowie der Überspannung – haben bereits direkte Abstimmungen mit der Fa. ENERPARC AG (Hr. xxxxxx) stattgefunden. Im Ergebnis zeigt sich, dass eine zukünftige Entwicklung der Sondernutzungsflächen mit PV-Anlagen möglich ist, wenn die erforderlichen Arbeitsbereiche und Zuwegungen für die Mastbaustellen freigehalten werden, bis die Leitung errichtet ist. Diesbezüglich werden weitere Abstimmungen zwischen der Fa. ENERPARC und der TenneT TSO GmbH sowie der Austausch von Planunterlagen erfolgen.

Ansprechpartner für das Vorhaben seitens TenneT TSO GmbH ist unser zuständiger Teilprojektleiter Herr Löwe (martin.loewe@tennet.eu / Tel.: 0921 50740-2690).

Aus Sicht des Projektes Ostküstenleitung, Abschnitt Raum Lübeck – Raum Göhl (LH-13-329) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken. Die entsprechenden baulichen Abstimmungen zur Freihaltung der temporären Arbeitsflächen für die Mastbaustellen müssen jedoch rechtzeitig vor Baubeginn der PV-Anlagen erfolgen.

Die folgenden Punkte sollten daher bei der weiteren Planung berücksichtigt werden:

Bei der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bzw. einer möglichen Unterbauung im Leitungsschutz-bereich der o. a. Höchstspannungsfreileitung teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand der Anlagen zur Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 380-kV-Leitung sichergestellt und ein uneingeschränkter Betrieb der PV-Anlage sowie ein gefahrloser Einsatz von Kränen oder Baugerüsten gewährleistet.

Bei der Planung einer Photovoltaikanlage im Nahbereich der Freileitung ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei einer Einzäunung der Anlage.

Des Weiteren ist bei einer elektrisch leitenden Einzäunung des Grundstückes darauf zu achten, dass die Zaunanlage von einem Fachmann ausreichend geerdet wird.

Für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben muss der Zugang und die Zufahrt zu den Maststandorten mit einer Zuwegung (6 m Breite) und unterhalb der Leitungsachse ein durchgehend befahrbarer Arbeitsstreifen von mindestens 12 m Breite, sowie einer Arbeitsfläche von 50 m x 50 m (bez. auf den Mastmittelpunkt) um unsere Maststandorte auch mit schwerem Gerät, wie z.B. Krananlagen, gewährleistet sein.

Ersatzweise zum Arbeitsstreifen können auch Querwege, mit einer Breite von mindestens 6 m, in einem Abstand von ca. 30 m, innerhalb eines Mastfeldes angelegt werden. Diese müssen mindestens jeweils 10 m vom außenliegenden Leiterseil zu beiden Seiten heraus rangen und zugänglich sein.

Die Vorhabenträgerin nimmt zur Kenntnis, dass der geplante Maststandort Nr. 86 bereits außerhalb des Baufensters mit einer Arbeitsfläche von 50 m x 50 m berücksichtigt wurde. Dies wird unsererseits begrüßt.

Eine Anregung besteht hinsichtlich des eingetragenen Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zu Gunsten der Versorgungsträger. Es ist leider nicht möglich, diesen Bereich als dauerhafte Zuwegung zum Maststandort Nr. 86 zu nutzen, weil – gerade im Einfahrtsbereich – das um nahezu 90 Grad abknickende Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in dieser Form mit den notwendigen Fahrzeugen für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht genutzt werden kann. Wir bitten um Anpassung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes entsprechend der geplanten Zufahrt zum Mast Nr. 86 (siehe beigefügter Lageplan).

Der TenneT TSO GmbH und die von uns beauftragten Fachfirmen müssen zu jeder Zeit die Möglichkeit bekommen in die Anlage zukommen. Daher empfehlen wir z.B. einen Austausch von Schlüsseln bzw. Installation von Schlüsselkasten. Im Störungsfall der Leitung ist ein Betreten der Anlage ohne Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber zu ermöglichen.

Die maximalen Bauhöhen nach der DIN EN 50341-1 sind im gegebenenfalls mit uns abzustimmen. Bei dem Bau von Mittelspannungstrassen sind die einschlägigen technischen Regeln einzuhalten. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass eine Beeinflussung von unserer Höchstspannungsfreileitung zu berücksichtigen ist.

Vor Herstellung der Kreuzung und der Parallelverlegung von Mittelspannungskabeln ist seitens der Vorhabenträgerin ein qualifizierter Kreuzungsantrag bei der TenneT TSO GmbH zu stellen und ein Interessenabgrenzungsvertrag mit der TenneT TSO GmbH abzuschließen.

Bitte kontaktieren Sie für den Kreuzungsantrag sowie für den Interessenabgrenzungsvertrag die entsprechende Abteilung (Kreuzungsmanagement@tennet.eu). Im Zuge der Bauausführung berührte Masterdungsanlagen sind auf Kosten des Veranlassers nach vorheriger Mitteilung an uns, zu verlegen bzw. zu ändern bzw. im Vorfeld mit uns abzustimmen. Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Abstand (380-kV = 5,0 m) beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten. Die Breite des parabolischen Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitungen beträgt max. 80 m, d. h. jeweils 40 m von der Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) nach beiden Seiten. Gegebenenfalls sind die maximalen Arbeitshöhen im Einvernehmen mit uns abzustimmen.

Für einen eventuell erforderlichen Ortstermin wenden Sie sich bitte rechtzeitig (mind. 14 Tage vorher) an unseren Netzservice Leitungen. Der zuständige Ansprechpartner ist Herr Stauga, Tel. +49 151 17147848.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der

Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und auf die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38)" der Bauberufsgenossenschaft hin.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe an das bauausführende Unternehmen erhalten Sie unsere Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eis-abwurf von den Leiterseilen unserer Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung bei Instandhaltungsmaßnahmen und von Anlagenteilen der Höchstspannungsfreileitung nicht geltend gemacht werden können.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von uns betriebenen 380-kV-Leitung im angefragten Bereich. Bitte beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Am Verfahren bitten wir Sie uns weiterhin zu beteiligen.

Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Vorhabenträger, Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.

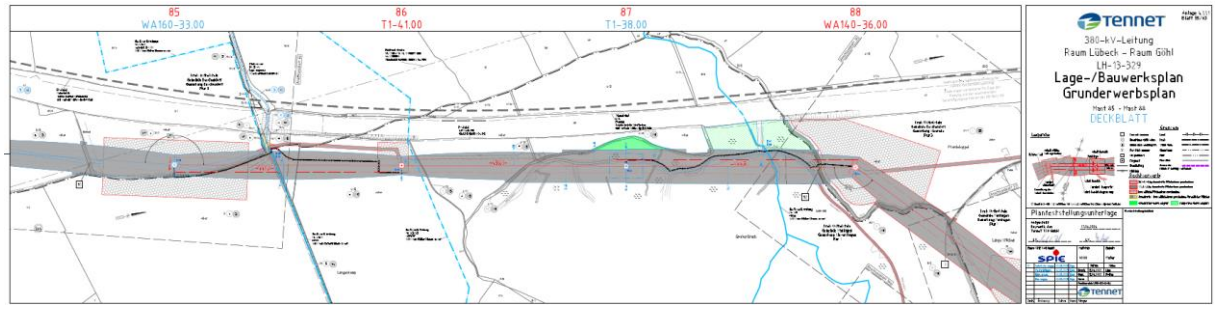

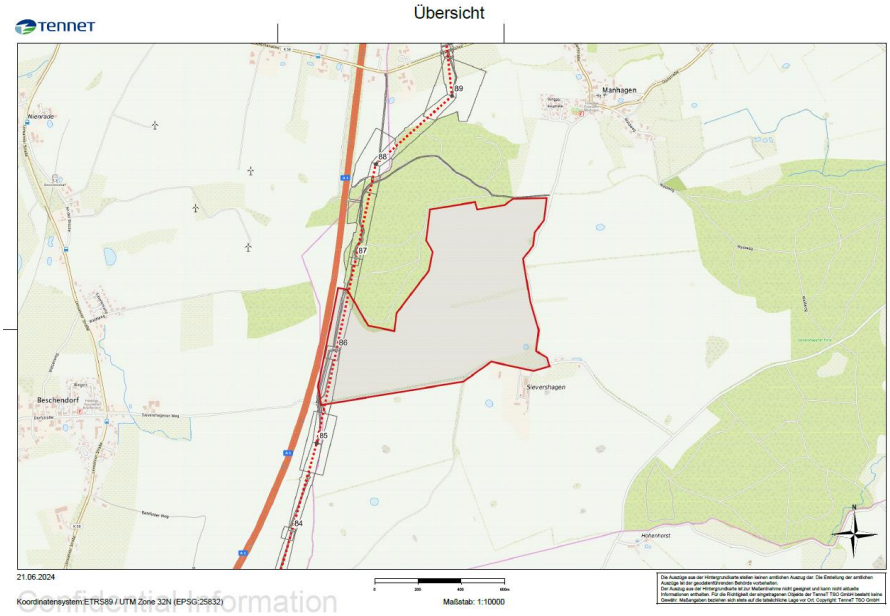

Anlage: Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen (hier nicht beigefügt)

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird beachtet.

Plan und Begründung werden angepasst und Hinweise ergänzt.

Die Zuwegung und Durchfahrt wurden mit Tennet abgestimmt. Die geforderten Abstände und Wege werden ebenfalls im Vorhaben- und Erschließungsplan ersichtlich und gesichert.

Weitere Hinweise werden berücksichtigt.

6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 – vom 03.06.2024

45-60-00 / I-0854-24-BBP:

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.

7 Bundesnetzagentur, Referat Richtfunk – vom 09.08.2024

Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:

1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- /Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.
2. Es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe, z. B. Flurbereinigung, Landschaftsschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.

3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 BauGB oder § 74 VwVfG oder § 9 BImSchG abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG.

Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen:

Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de;

Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMD-BauLp@BNetzA.de.

Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8 Vodafone Kabel Deutschland GmbH – vom 18.06.2024

S01373702:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen und im bei Planvollzug berücksichtigt.

9 GasLINE – vom 24.05.2024

20240503937:

Von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte

Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird:

GasLINE Trasse in Zuständigkeit der Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Südwest - Fachcenter für Informationstechnik und -sicherheit - Im Altach 8 in 71679 Asperg, GasLINE Trasse in Zuständigkeit der Schleswig Holstein Netz AG - Schleswag-HeinGas-Platz 1 in 25451 Quickborn

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

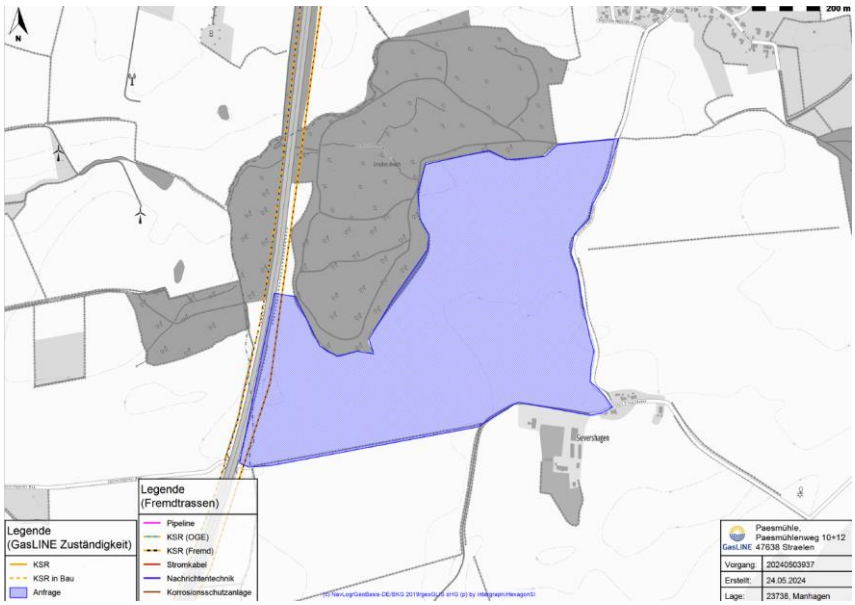

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weitere Gesellschaften wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.

10 Colt Technology Services GmbH – vom 24.05.2024

Im angefragten Bereich befinden sich keine Leerrohranlagen der Colt Technology Services GmbH, für deren Unterhaltung wir zuständig sind. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass im genannten Bereich Anlagen der Colt Technology Services GmbH vorhanden sind, die im Verantwortungsbereich der Telia Carrier Germany GmbH liegen. Auskunftspflichtig ist hier evtl. Telia Carrier Germany GmbH, GasLINE GmbH & Co.KG oder Schleswig-Holstein Netz AG.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weitere planungsbetroffene Träger wurden am Verfahren beteiligt.

11 AG der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein – vom 26.06.2024

Pes / 592 / 2024:

Durch das Vorhaben sind drei Feldlerchenbrutpaare betroffen, es sind daher entsprechende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, vorgesehen sind drei Flächen mit einer

flächenhaften Ausdehnung von jeweils 1,5 ha. Dies gilt für die Anlage von Ackerbrachen, für die Entwicklung von mesophilem Grünland sind 3 ha pro Brutpaar erforderlich.

Ebenso wichtig ist die Örtlichkeit und somit die Abstände zu natürlichen und künstlichen Strukturen. Untersuchungen im Biolandbauprojekt Hof Ritzerau haben gezeigt, dass Lerchen Abstände von 100-120 m zu Knicks, 150 m zu Waldrändern und über 200 m zum nächsten Gebäudestrukturen einhalten. Das sind die artspezifischen Mindestabstände zur Prädationsverringerung. Es muss einen Ausgleich entwickelt werden, dass die relevanten Arten dort einen neuen Lebensraum vorfinden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz wurden angepasst und sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Rechtlich geforderte Abstände zu Biotopen werden eingehalten.

12 Keine Anregungen haben vorgebracht

1. Deutsche Telekom Technik GmbH – vom 27.05.2024
2. Amt Ostholstein-Mitte - Schashagen – vom 27.05.2024

13 Keine Stellungnahme abgegeben

- Amt Lensahn - Beschendorf, Kabelhorst, Lensahn
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.
- Gasunie Deutschland transport Service GmbH
- Gemeinde Grube, Kellenhusen, Dahme
- Handwerkskammer Lübeck
- HanseWerk Natur GmbH
- Landesamt für Denkmalpflege S-H
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein - Technischer Umweltschutz - Regionaldezernat Mitte (75)
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H Niederlassung Lübeck
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. IV62 - Regionalentwicklung und Regionalplanung
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. IV 52 - Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein Abt. Verkehr und Straßenbau – VII 4 –
- Naturschutzbund Deutschland, LV S-H. (NABU) e.V.
- Schleswig-Holstein Netz AG Zentrale
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Wasser- und Bodenverband Neustädter-Binnenwasser
- Zweckverband Ostholstein
- Zweckverband Karkbrook

II. ÖFFENTLICHKEIT

Es liegen keine Stellungnahmen vor.